

I. Nachtrag
zur Gebührensatzung der Gemeinde Wenningstedt (Sylt)
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 31. August 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 23. Juli 1995 (GVOBl. Schl.-H. Seite 529 ff.), § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. Seite 51 ff.) und des § 28 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 04. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. Seite 222 ff.) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) vom 22.12.00 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Das Verzeichnis der Gebührensätze nach § 4 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am ^{01.}10. 2002 in Kraft.

Wenningstedt (Sylt), 12. Dez. 2006



GEMEINDE WENNINGSTEDT (SYLT)

Der Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung

Verzeichnis der Gebührensätze

<u>Gebührenpflichtige Leistung</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen	
1.1 Je Person bei Einsätzen	25 €
1.2 Je Person bei Sicherheitswachen (mind. 2 Stunden)	15 €
2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1.)	
2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 10 t	50 €
b) über 10 t	80 €
2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 7,5 t	100 €
b) über 7,5 t	160 €
3. Gebühr für Geräte	
3.1 Geräte bis 510 € Anschaffungswert	8 €
3.2 Geräte über 510 € Anschaffungswert	20 €
4. Gebühr für eine missbräuchliche Alarmierung	
4.1 Löschzug (soweit nicht die Erhebung einzelner Gebühren einen größeren Betrag ergibt)	600 €
5. Gestellung von Fahrzeugen und Geräten aus Sicherheitsgründen 40 v. H. der vorgenannten Gebühren	